

RS Vwgh 2006/3/21 2004/01/0266

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.2006

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

B-VG Art6 Abs3;

StbG 1985 §10 Abs1 Z1;

StbG 1985 §10 Abs4;

Rechtssatz

Der Hauptwohnsitz einer Person ist gemäß Art. 6 Abs. 3 B-VG dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen (zur Maßgeblichkeit dieser Hauptwohnsitzdefinition für das Staatsbürgerschaftsrecht vgl. das hg. Erkenntnis vom 24. Juni 2003, 2002/01/0081). Im vorliegenden Fall hat der Fremde, ein pakistanischer Staatsangehöriger, seit dem Jahr 1991 die weitaus überwiegende Zeit in Österreich gelebt, gearbeitet und diese Lebensgestaltung jeweils auch nach den Aufenthalten bei seiner Familie in Pakistan beibehalten. Ausgehend davon lässt sich allein aus dem Umstand, dass der Fremde während der Zeiten seiner (seinen Behauptungen zufolge branchenbedingten) Winterarbeitslosigkeit (bzw. während eines länger dauernden Krankenstandes) seine Frau und seine Kinder in Pakistan besuchte, nicht ableiten, der Fremde habe nicht einmal in jenen Zeiten, in denen er sich in Österreich aufhielt, die Absicht gehabt, hier einen Hauptwohnsitz zu begründen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004010266.X01

Im RIS seit

12.05.2006

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>